

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2020	Nr. 38
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und
Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes – Master-Studiengang Kulturmanagement
Vom 15. April 2020.....

412

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes

**Master-Studiengang
Kulturmanagement**

**wirtschafts
wissenschaften
htw saar**

**Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes**
University of
Applied Sciences

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 15. April 2020 aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf Grundlage der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 3. Juli 2019 (Dienstblatt Nr. 68, S. 742) folgende Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kulturmanagement“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsübersicht

- 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen
 - 1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät
 - 1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.3 Regelungen zu Exposé, Auflagen und Propädeutikum
 - 1.4 Auswahlkommission
 - 1.5 Anerkennung von externen Leistungen
 - 1.6 Dauer, Gliederung des Studiums und Module
 - 1.7 Akademischer Grad und Zeugnis
 - 1.8 Wahlpflichtmodule
 - 1.9 Praktische Studienphase
 - 1.10 Auslandssemester
 - 1.11 Master-Abschlussarbeit (22 ECTS)
 - 1.12 Anmeldung zur Prüfung
 - 1.13 Teilzeitstudium
- 2 Studienplan
 - 2.1 Aufbau des Studiengangs
 - 2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung
- 3 Inkrafttreten
 - 3.1 Inkrafttreten
 - 3.2 Übergangsregelungen

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der nicht-konsekutive Master-Studiengang „Kulturmanagement“ bietet ein Vertiefungsstudium auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Der Studiengang hat den Ausbau der fachlichen Kompetenzen auf Basis wissenschaftlicher Methodik zum Ziel ohne dabei die Anwendungsorientierung zu vernachlässigen.

Am Ende des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und in der Lage sein, selbständig komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, sowie Beurteilungen und Lösungen methodisch fundiert zu erarbeiten. Der Master-Studiengang bereitet auf die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Kultureinrichtungen genauso wie auf die Anforderungen eines Promotionsverfahrens vor.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang „Kulturmanagement“ wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Technik (htw saar), der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar) und der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK Saar) getragen.

1.2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Master-Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
- a) Ein mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z. B. Bachelor, Diplom) in einem künstlerisch oder wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, oder ein gleichwertiger Abschluss, in einem Umfang von 210 ECTS-Punkten (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS). Über die wesentlichen Unterschiede anderer Studiengänge entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall (s. a. Absatz 1 lit. c)).
 - b) Das Verfassen eines Exposés zu einem frei gewählten Fallbeispiel aus dem Bereich des Kulturmanagements (ca. 2-3 DIN A4-Seiten). Inhalt des Exposés ist eine aus dem Bereich des Kulturmanagements zu behandelnde reale oder fiktive Problem- bzw. Fragestellung nach Wahl. Diese soll klar formuliert und in einer für die Auswahlkommission verständlichen, aussagekräftigen Form dargestellt werden.
 - c) Für den Zugang zum Master-Studiengang ist weiterhin der Nachweis der folgenden Grundkenntnisse erforderlich:
 - i. Grundlagen aus den betriebswirtschaftlichen Disziplinen
 - Allgemeine BWL (Einführung) (mindestens 3 ECTS-Punkte)
 - Unternehmensführung und Personal (mindestens 3 ECTS-Punkte)
 - Betriebliche Kennzahlen, Rechnungswesen und Steuern (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - Marketing (mindestens 5 ECTS-Punkte)
 - Logistik (mindestens 3 ECTS-Punkte)
 - Recht (mindestens 3 ECTS-Punkte)
 - ii. Grundlagen aus den künstlerischen Disziplinen „Musikwissenschaften“ und „Ästhetik, Kunst-/Designwissenschaft“ in einem Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten
 - iii. Empirische Sozialforschung (mindestens 5 ECTS-Punkte)

Werden diese Grundkenntnisse nicht aus dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z. B. Bachelor, Diplom) mitgebracht, so müssen die geforderten Grundkenntnisse zur Angleichung der Zugangsvoraussetzungen im Rahmen eines verpflichtenden, dem Masterstudium vorgeschalteten Propädeutikums im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachgeholt werden. Die zu erbringenden zusätzlichen Leistungen aus dem betriebswirtschaftlichen oder künstlerischen Studienangebot werden im Einzelfall von der Auswahlkommission auf Basis der eingereichten Unterlagen festgelegt. Über wesentliche Unterschiede bereits erbrachter Vorleistungen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs gemäß Absatz (1) lit. a) mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen, können unter Auflagen, die einen Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten aufweisen, den Zugang erhalten. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen eines Propädeutikums oder spätestens bis zur Zulassung zur Master-Abschlussarbeit (s. Punkt 1.11) nachzuweisen. Die zu erbringenden zusätzlichen Leistungen aus dem betriebswirtschaftlichen oder künstlerischen Studienangebot werden im Einzelfall von der Auswahlkommission auf Basis der eingereichten Unterlagen festgelegt.
- (3) Weiterhin gelten folgende Zugangsregelungen:
 - a) Unter der Voraussetzung, dass noch nicht alle Studienplätze nach Absatz 1 vergeben wurden, können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem mit der Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteten ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z. B. Bachelor, Diplom) in einem sozialwissenschaftlich, kulturwissenschaftlich, tourismuswissenschaftlich oder freizeitwissenschaftlich orientiertem Studiengang in einem Umfang von 210 ECTS-Punkten (Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) unter der Auflage den Zugang erhalten, dass die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis zur Zulassung zur Master-Abschlussarbeit nachgewiesen werden. In diesem Fall legt die Auswahlkommission einzelne Veranstaltungen zu Beginn des Studiums fest, die für die Nachqualifikation an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar belegt werden müssen. Über die wesentlichen Unterschiede bereits erbrachter Vorleistungen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.
 - b) Darüber hinaus können Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs gemäß Absatz (3) lit. a) mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen, unter Auflagen, die einen Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten aufweisen, den Zugang erhalten. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen eines Propädeutikums oder spätestens bis zur Zulassung zur Master-Abschlussarbeit (s. Punkt 1.11) nachzuweisen. Die zu erbringenden zusätzlichen Leistungen aus dem betriebswirtschaftlichen oder künstlerischen Studienangebot werden im Einzelfall von der Auswahlkommission auf Basis der eingereichten Unterlagen festgelegt.
- (4) Die Entscheidung, ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, obliegt der Auswahlkommission.
- (5) Dem Antrag auf Zugang sind die gemäß der aktuell gültigen ASPO der htw saar üblichen Unterlagen (Anmeldungsformular, Zeugnisse) sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) und ein Motivationsschreiben beizufügen und an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zu richten. Ferner ist der Titel der Bachelor-Abschlussarbeit anzugeben, sofern dieser nicht explizit auf dem Zeugnis ausgewiesen ist.

- (6) Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Absatz 1 lit. a) bzw. c) noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein beglaubigter Nachweis über die vorläufige Gesamtnote bzw. Durchschnittsnote vorzulegen. Der Nachweis über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (z. B. Bachelor, Diplom) ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (7) Stehen weniger Studienplätze zur Verfügung als nach Absatz 1 zugangsfähige Bewerbungen vorliegen, dann werden die Bewerbungen anhand der Note des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in eine Rangfolge gebracht und die zur Verfügung stehenden Studienplätze in der Reihenfolge aufsteigender Noten vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

1.3 Regelungen zu Exposé, Auflagen und Propädeutikum

- (1) Das geforderte Exposé muss mit den Bewerbungsunterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht werden.
- (2) Das Propädeutikum wird jeweils zum Wintersemester, also vor Beginn des Masterstudiums, angeboten und bietet die Möglichkeit, die unter 1.2 Absatz 1 lit. c) zu erbringenden Leistungen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar zu erlangen und damit die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen anzugleichen. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar legen jährlich zum Wintersemester einen Katalog an Angeboten für das Propädeutikum laut Aushang fest.
- (3) Leistungen nach 1.2, Absatz 1 lit. c), 2 und 3 sind keine im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen. Sie werden weder mit ECTS-Punkten für den Master-Studienabschluss belegt, noch finden sie in die Master-Prüfungsgesamtnote Eingang. Der Nachweis dieser Leistungen wird durch die htw saar in einem separaten Leistungsnachweis bescheinigt. Eine Zulassung zur Master-Abschlussarbeit erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt der entsprechenden Nachqualifikation gemäß Absatz 1 lit. c), 2 und 3.

1.4 Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar richten eine Auswahlkommission ein.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus je zwei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern wird pro Hochschule eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Vertreter/in bestimmt.
- (3) Der Auswahlkommission obliegt die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet intern über den Zugang und die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen aus eigener Sachkunde auf der Grundlage der Zugangsrichtlinien, insbesondere auf Basis der für den betreffenden Studiengang festgelegten speziellen Vorschriften, anhand der eingereichten Unterlagen. Bewerbungen, die keine Zulassung erhalten, sind zusammen mit der Ablehnungsbegründung der Auswahlkommission an den Studierendenservice weiterzuleiten.

1.5 Anerkennung von externen Leistungen

- (1) Über eine Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Näheres regelt die Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium.

1.6 Dauer, Gliederung des Studiums und Module

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit drei Semester. Das erste und zweite Studiensemester dienen der Vermittlung methodischer, sozialer sowie kulturspezifischer Kompetenzen und der Vertiefung und Weiterführung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im Bereich der Non-Profit-Organisationen. Im letzten Studiensemester wird der Schwerpunkt auf die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit gelegt. Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (2) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) Die einzelnen Module und Teilmodule, die Zuordnung zu den Studiensemestern, die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen je Semester sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen. Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.
- (5) Der reguläre Studienbeginn ist das Sommersemester.

1.7 Akademischer Grad und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.
- (2) Die Bezeichnung des Studiengangs wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der htw saar in das Zeugnis aufgenommen.

1.8 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar legen semesterweise einen Katalog an Wahlpflichtmodulen fest.
- (2) Die Wahlpflichtmodule können sowohl die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung als auch zum Erwerb fächerübergreifender berufsqualifizierender Kenntnisse bieten. Wahlpflichtmodule bestehen daher sowohl aus Spezialisierungsmodulen als auch aus interdisziplinären Modulen.
- (3) Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem für sie vorgesehenen Angebot unterschiedlicher Module des Studiengangs auswählen. Des Weiteren können auf Antrag auch Module aus anderen Master-Studiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar und der Hochschule für Musik Saar oder der Hochschule der Bildenden Künste Saar gewählt werden, wenn die Studienleiterin/der Studienleiter dies genehmigt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

1.9 Praktische Studienphase

Entfällt.

1.10 Auslandssemester

Entfällt.

1.11 Master-Abschlussarbeit (22 ECTS)

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“ ist eine Master-Abschlussarbeit anzufertigen. Mit ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten wissenschaftlichen Arbeit auf eine Aufgabenstellung mit Praxisbezug anzuwenden.
- (2) Eine Professorin/ein Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar ist als Erstbetreuerin/Erstbetreuer zu benennen.
- (3) Im dritten Studiensemester liegt der Schwerpunkt auf der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit. Es besteht die Möglichkeit, die Master-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen, Behörden sowie Forschungseinrichtungen zu bearbeiten. Dies ist auch in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen im Ausland möglich.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit ist der Nachweis von Modulen der ersten zwei Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen ECTS-Punkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die Master-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (7) In Zusammenhang mit der Master-Abschlussarbeit findet ein Master-Kolloquium statt. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden das Thema ihrer Master-Abschlussarbeit erläutern und ein Konzept zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorstellen. Der Vortrag wird bewertet. Die Teilnahme am Kolloquium setzt die Anmeldung der Master-Abschlussarbeit voraus.

1.12 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung in einem Modul wird durch den Studienplan in Abschnitt 2.2 geregelt.
- (2) Die Anmeldung findet an der für das jeweilige Modul verantwortenden Hochschule statt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei Verhinderung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter.

1.13 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) der htw saar erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 6 Semester.

- (3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist je Semester mit dem Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit der Studienleiterin/dem Studienleiter vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und höchstens 15 ECTS-Punkten zu belegen. Wird bis zu der genannten Frist keine Vereinbarung getroffen, so legt der Prüfungsausschuss unter Einbindung der Studienleitung den Studienplan fest.

2 Studienplan

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
MAKM 100 – MAKM 399	Module des Master-Studiengangs

Dabei steht das Kürzel MAKM für "**Master Kulturmanagement**" und die erste Ziffer für das Studiensemester.

2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Master-Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module, Teilmodule, ihre Stundenzahl sowie die ECTS-Punkte sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Semester					
		1		2		3	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Allgemeine Fächer							
Nonprofit Management	MAKM-110	4	6				
Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	MAKM-120	4	6				
Kulturpolitik und Kultursoziologie	MAKM-130	4	6				
Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte ¹	MAKM-140	4	6				
Projekt aus der Kulturwirtschaft	MAKM-150	4	6				
Kulturmarketing und Kommunikationspolitik	MAKM-210			4	6		
Finanzmanagement und Förderung	MAKM-220			4	6		
Kultur und Didaktik ¹				4	6		
Projekt- und Prozessmanagement	MAKM-240			4	6		
Seminar zum Kulturmanagement	MAKM-250			4	6		
Wahlpflichtmodule ²						4	6
Master-Abschlussarbeit	MAKM-320						22
Kolloquium	MAKM-330					2	2
Summe SWS/ECTS-Punkte		20	30	20	30	6	30

Anmerkung: 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Zeitstunden.

Stand: 15.04.2020

- (¹): Im Wahlbereich „Kultur und Didaktik“ besteht je nach Verfügbarkeit die Wahlmöglichkeit von bis zu 2 Teilveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden aus einer für das jeweilige Semester zuvor festgelegten Auswahl an Angeboten. Dies könnte z. B. sein:

„Didaktischer Vertiefungsbereich“
 „Hauptseminar Musikpädagogik“
 „Didaktik der Erwachsenenbildung 1“
 „Didaktik der Erwachsenenbildung 2“
 „Konzertpädagogisches Projekt“

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der htw saar, die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar legen jährlich zum Wintersemester einen Katalog an Angeboten für den Wahlbereich „Kultur und Didaktik“ fest.

- (²): s. hierzu Abschnitt 1.8

2.2 Modulkatalog mit Art der Prüfung

Module und Veranstaltungen	Modulnummer	Art der Prüfung	Gewichtung	Anmeldung	Klausurdauer	WH (S/J)	BW
Allgemeine Fächer							
Nonprofit Management	MAKM-110	Klausur		1/3	90 Min.	S	N
Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen	MAKM-120	Klausur		1/3	90 Min.	S	N
Kulturpolitik und Kultursoziologie	MAKM-130	Klausur und schriftliche Ausarbeitung	1:1	1/3	60 Min.	J	N
Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte	MAKM-140	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation	1:1	1/3		J	N
Projekt aus der Kulturwirtschaft	MAKM-150	Projektarbeit mit Präsentation(en)		1/3		J	N
Kulturmarketing und Kommunikationspolitik	MAKM-210	Projektarbeit mit Präsentation(en)		2/4		J	N
Finanzmanagement und Förderung	MAKM-220	Klausur		2/4	90 Min.	S	N
Kultur und Didaktik		(³)	1:1	2/4	(³)	J	N
Projekt- und Prozessmanagement	MAKM-240	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Seminar zum Kulturmanagement	MAKM-250	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		2/4		J	N
Wahlpflichtmodul		(⁴)		3/5	(⁴)	S	N
Master-Abschlussarbeit	MAKM-320	schriftliche Ausarbeitung		3/5		S	N
Kolloquium	MAKM-330	schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation		3/5		S	N

Erläuterungen:

- (³): Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Angebot für den Wahlbereich „Kultur und Didaktik“ im Modulkatalog geregelt.

(⁴): Die Art und Dauer der Prüfung wird beim jeweiligen Wahlpflichtmodul im Modulkatalog geregelt.

Anmeldung (X/Y):

X: Studiensemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme.

Y: Studiensemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.

WH (S/J): Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

BW: Bewertung; N: Note; B: Bestanden.

3 Inkrafttreten

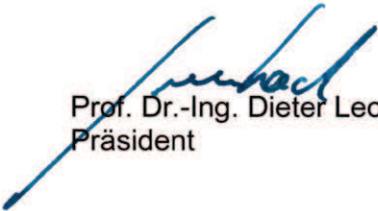
3.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.10.2020** in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2020 beginnen.

3.2 Übergangsregelungen

Entfällt.

Saarbrücken, den 20. Juli 2020



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident